

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellesrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellesrgd.ch)

Zürich, 10. Juli 2020

**Dossier Nr 6614, «Tagesschau – Hauptausgabe» vom 26. Juni 2020,  
Beitrag «Begrenzungsinitiative»**

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 27. Juni 2020, worin Sie die Bezeichnung der SVP-Initiative in der Tagesschau-Hauptausgabe vom 26. Juni 2020 wie folgt beanstanden:

*«Die Begrenzungsinitiative wird von der Tagesschau als "Initiative gegen die Personenfreizügigkeit" bezeichnet. Das ist nachweislich falsch. Diese Initiative heisst Begrenzungsinitiative. Es handelt sich hier nicht um eine neutrale Berichterstattung. Den Namen einer Initiative nach Gutdünken abzuändern ist nicht rechens, verstösst gegen den Auftrag des SRF und führt die Zuschauer/innen in die Irre.*

*Es handelt sich um typisches Framing.*

*Ich fordere SRF auf, in Zukunft den korrekten Namen zu verwenden, auch wenn das den EU freundlichen Journalisten von SRF nicht in den Kram passt. Ich zahle Serafe nicht für Meinungsjournalismus».*

**Die Ombudsstelle** hat sich die Tagesschau vom 26. Juni 2020 nochmals genau angeschaut und sich mit Ihrer Kritik befasst.

Sie kritisieren die Bezeichnung «Initiative gegen Personenfreizügigkeit» sei nachweislich falsch; die Initiative heisse «Begrenzungsinitiative».

Die Redaktion begründet die Wahl des Begriffs wie folgt: »Wir wählten für diese Initiative einen Begriff, der deutlicher macht, worum es geht und einigten uns auf «Initiative gegen Personenfreizügigkeit». Der Begriff ist nicht wertend und bringt das Anliegen der Initianten auf den Punkt. Zudem ist der Begriff bereits etabliert und wird in der Beratung im Parlament ebenso wie im Volksmund oder in der Presse verwendet. Alternierend verwenden wir in unserer Berichterstattung «die sogenannte Begrenzungsinitiative». Dabei verweist die Redaktion darauf, dass die Medien nicht verpflichtet seien, die Namen von Initiativen im

Wortlaut zu übernehmen und fügt einige Beispiele aus der Vergangenheit an: 2020 wurde die Initiative für «mehrbezahlbare Wohnungen» in der Regel «Mietwohnungs-Initiative» genannt, 2018 die Initiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch Nationalbank» kurz «Vollgeld-Initiative» oder 2016 die Initiative «Für eine faire Verkehrsfinanzierung» «Initiative Verkehrsfinanzierung».

Grundsätzlich teilt **die Ombudsstelle** die Haltung der Redaktion und unterstützen wir die «Kurzformen» für die Vorlagen vom 27. September: «Jagdgesetz» anstelle von «Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel», «Vaterschaftsurlaub» anstelle von «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» etc.

Auch bei der Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» begrüsst die Ombudsstelle eine Kurzform. Wenn immer möglich sollte der gewählte Begriff in der offiziellen Bezeichnung der Initiative bereits enthalten sein, womit auch die für SRF so wichtige Neutralität gewahrt bleibt. Mit «Initiative gegen Personenfreizügigkeit» wird aber ein Wort verwendet, das nicht bereits im Titel enthalten ist.

Weil der Begriff «Begrenzungsinitiative» bereits eine Verkürzung der offiziellen Bezeichnung «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» darstellt, dieser bereits Teil der offiziellen Formulierung ist und im Volksmund ebenfalls geläufig ist, **empfehlen wir** – eine Weisungsbefugnis hat die Ombudsstelle nicht -, generell «Begrenzungsinitiative» anstelle von «Initiative gegen Personenfreizügigkeit» zu verwenden.

Einen Verstoß gegen das Sachgerechtigkeitsgebot, resp. eine Beeinflussung durch Framing können wir aber auch bei der Verwendung des Begriffs «Initiative gegen Personenfreizügigkeit» nicht feststellen, zumal die SVP selber bei der Erläuterung zur Initiative auf ihrer Webseite festhält, die Personenfreizügigkeit sei ausser Kraft zu setzen, notfalls zu kündigen: «Der Bundesrat wird beauftragt, auf dem Verhandlungsweg das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU spätestens zwölf Monate nach Annahme der Begrenzungs-Initiative ausser Kraft zu setzen. Ist eine Verständigung in dieser Zeit nicht möglich, ist das Personenfreizügigkeitsabkommen innert 30 Tagen zu kündigen.» (Originaltext Webseite SVP)

Inhaltlich bedeutet dies, dass nach Annahme der Initiative auf jeden Fall das System der Personenfreizügigkeit abgeschafft werden soll, sei es mit oder ohne Kündigung. Dass die Initiative gegen die Personenfreizügigkeit an sich gerichtet ist, ergibt sich im Übrigen auch aus ihrem ausdrücklichen Wortlaut («keine völkerrechtlichen Verpflichtungen [...], welche ausländischen Staatsangehörigen eine Personenfreizügigkeit gewähren»).

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung können wir keine Verstöße gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art.4 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG feststellen und lehnen deshalb Ihre Beanstandung ab.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Ombudsstelle SRG.D